

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Altes Gaswerk - Z 86/1.0" gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG) vom 28.01.1987

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10, Seite 159) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Mainz wird als Denkmalzone gemäß § 4 (1) Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Altes Gaswerk".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt das Alte Gaswerk an der Weisenauer Straße 15, Gemarkung Mainz, Flur 23, Flurstück 108. Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung des ersten Gaswerks von Mainz, das 1853-1855 auf dem damaligen militär-fiskalischen Gebiet in Verbindung mit der Befestigungsanlage der Bundesfestung Mainz als bauliche Gesamtanlage entstand. Es wird wesentlich geprägt durch den zweistöckigen Mittelbau mit seinen 2 Flankierungsbauten. Kennzeichnend

sind außerdem die fortifikatorischen Anlagen aus roten Sandsteinen mit ihren massigen Geschütz- und Bunkertürmen, dem Rundturm, Schießscharten und Zinnenkranz sowie dem rechteckigen Wehrbau.

(2) Die Denkmalzone ist eine bauliche Gesamtanlage gemäß § 5 (1) Nr. 1 DSchPflG aus der Zeit der beginnenden Industrialisierung. Sie stellt in Verbindung mit Wehrbauten der Bundesfestung Mainz ein Zeugnis sowohl der Industrie- als auch der Militärgeschichte im Sinne des § 3 Nr. 1 a DSchPflG dar. An ihrer Erhaltung und Pflege besteht überwiegend aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone bedeutsame Hinweise für die industrie- und militärgeschichtliche Forschung für die Zeit von 1853 bis 1855 liefert,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil die Denkmalzone eine bauliche Entwicklung im Zuge der Industrialisierung des 19. Jahrhunderts dokumentiert und historische Identität vermittelt.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Pflege und Erhaltung des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für das innerhalb des Geltungsbereichs der Rechtsverordnung gelegene Grundstück wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten *)

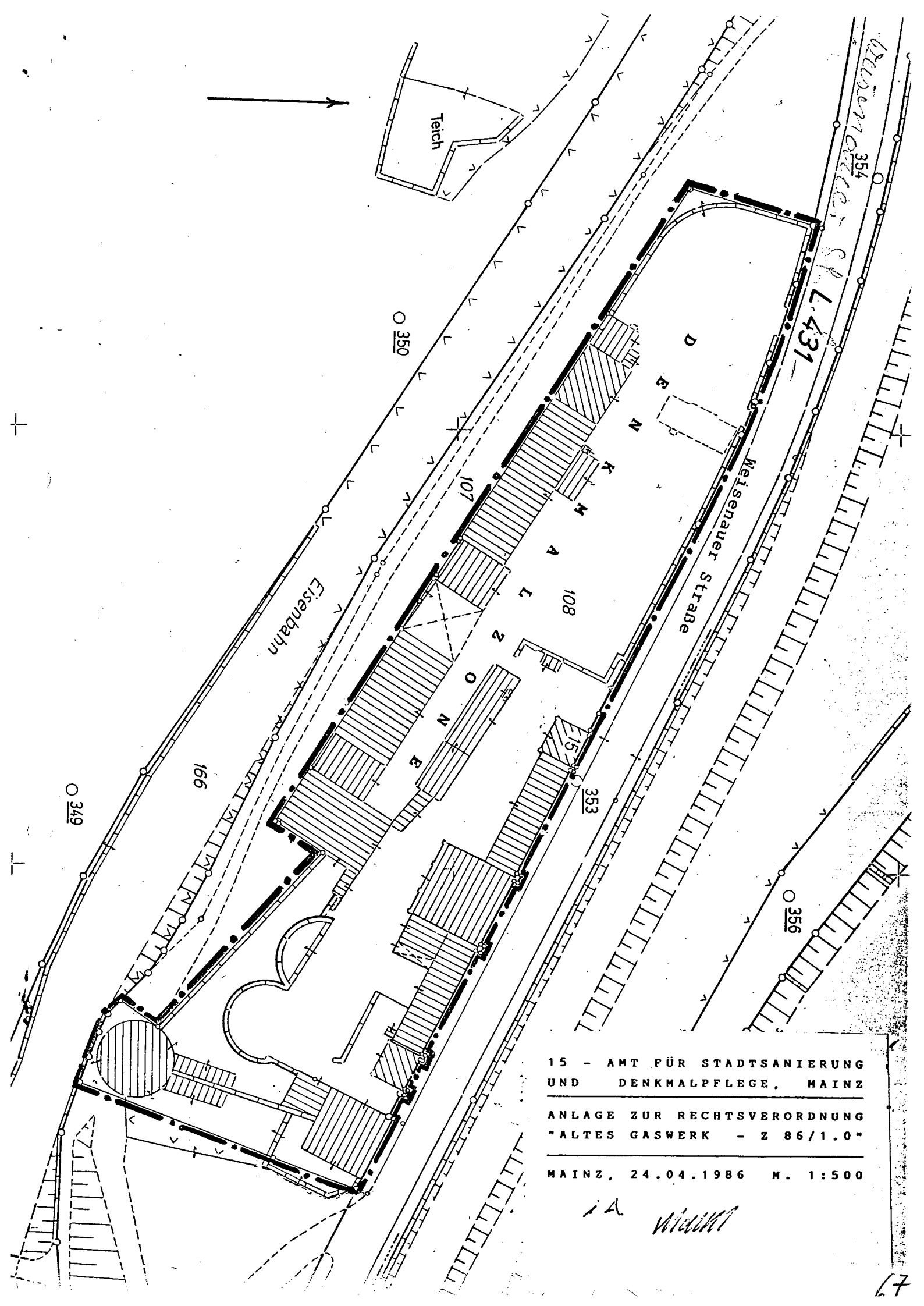
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) in Kraft.

Mainz, 28.01.1987
Stadtverwaltung

gez. Fuchs

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 10.02.1987



15 - AMT FÜR STADTSANIERUNG
UND DENKMALPFLEGE, MAINZ

ANLAGE ZUR RECHTSVERORDNUNG
"ALTES GASWERK - Z 86/1.0"

MAINZ, 24.04.1986 M. 1:500

IA
Widmann